

**Amt für Planfeststellung Verkehr**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
Amt für Planfeststellung Verkehr, Postfach 7107, 24171 Kiel

**Empfänger und Anschrift:**  
**(Text geschwärzt)**

Ihre Nachricht vom: 07.09.2021

**(Text geschwärzt)**

Telefax: 0431 / 383-2754

04. Oktober 2021

„Hinweis: Gemäß § 9 und § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) wurden einzelne Wörter oder Absätze im Dokument geschwärzt.“

**Überleitungsvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein zur Wahrnehmung der Planung und Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (§ 1 Abs. 3 InfrGG) vor dem 01.01.2021, sowie die Vollmachten für den Grunderwerb und Zivilprozesse der Autobahn-GmbH zugunsten der DEGES GmbH;**

**Anfrage nach § 4 IZG-SH**

Sehr geehrter **(Text geschwärzt)**,

auf Ihren Antrag vom 26.08.2021 bzw. 07.09.2021 auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird teilweise abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I. Sachverhalt

Sie haben erstmalig mit E-Mail vom 26.08.2021 um Auskunft gebeten, ob die Einzeldienstleistungsverträge der DEGES GmbH mit dem Land Schleswig-Holstein aufgrund der Fernstraßenreform neu gefasst wurden. Aufgrund der Rückmeldung des Amtes für Planfeststellung Verkehr, dass dies durch einen einheitlichen Überleitungsvertrag zwischen der DEGES GmbH, der Autobahn-GmbH und dem Land Schleswig-Holstein geschehen ist, präzisierten Sie Ihren Antrag mit E-Mail vom 07.09.2021 auf die Herausgabe dieser Überleitungsvereinbarung und verlangten die Herausgabe der Vollmachten für den Grunderwerb und Zivilprozesse Ihre Mandanten betreffend.

Nachdem Sie durch das Amt für Planfeststellung Verkehr mit E-Mail vom 13.09.2021 gebeten wurden, sich mit Ihrem Anliegen an die DEGES GmbH zu wenden, teilten Sie mit E-Mail vom 20.09.2021 mit, dass Sie Ihren Informationsantrag zunächst aufrechterhalten.

## II. Begründung

Soweit sich Ihr Antrag auf die Herausgabe der Überleitungsvereinbarung richtet, wird diesem stattgegeben. Es besteht ein Anspruch aus § 3 IZG-SH. Die beantragten Informationen sind in der Anlage beigefügt.

Soweit sich Ihr Antrag auf die Herausgabe der Vollmachten bezieht, ist dieser abzulehnen. Das Amt für Planfeststellung verfügt nicht über die begehrten Unterlagen und hat Sie nach § 4 Abs. 3 S. 2 IZG-SH auf die DEGES GmbH als informationspflichtige Stelle hingewiesen, die über die begehrten Vollmachten verfügt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

**(Text geschwärzt)**

### Anlagen

Überleitungsvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein zur Wahrnehmung der Planung und Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (§ 1 Abs. 3 InfrGG) vor dem 01.01.2021